

**Ersteinst in Leipzig**  
 Mittwoch, Freitag, Sonntag.  
**Abonnementpreis**  
 Halbjährlich 1 M. 60 Pf. pro Quartal.  
**Monats-Abonnement**  
 werden bei allen deutschen Verlegungen auf den 2. und 8. Monat, und auf den 3. Monat besonders angenommen: in Königsberg, Berlin und Potsdam, Sachsischen Meißner und auf den 12ten Monat bei Cotta's & Co. 54 Pf.  
 Inverse:  
 Ders. Preisungenheiten, w. Zeitungsstelle 10 Pf., Ders. Zeitungsstellen und Zeitungsstelle 20 Pf.

# Vorwärts

**Bestellungen**  
 nehmen an alle Postämtern und Buchhandlungen des In- u. Auslandes.  
**Billig-Expeditoren.**  
 Rem.-Part: E. G. Reimann, Gesellschaftsbuchdruckerei, 154 Eldridge Str., Philadelphia: E. G. Reimann, 630 North 3rd Street.  
 J. Hall, 1189 Charlotte Str.  
 Hoboken N. J.: F. K. Gerg, 215 Washington Str.  
 Chicago: A. Bauer, 74 Clybourne Ave.  
 San Francisco: F. R. B. 418 O'Farrell Str.  
 London W.: G. Dyer, 8 New Golden Square.

**An unsere Mitarbeiter und Correspondenten.**

Wir sprechen hiermit die Erwartung aus, daß unsere sämtlichen bisherigen Mitarbeiter und Correspondenten uns auch fernerhin durch Zusendungen unterstützen werden. Daß die Artikel und Correspondenzen sich den gegenwärtigen Ausnahmeständen anzupassen haben, ist selbstverständlich, doch giebt es so zahlreiche Themata auf den Gebieten der Wissenschaft und des Lebens, die noch zur Verhandlung stehen und bei denen eine völlig zwanglose Bearbeitung gestattet ist, daß keiner unserer Mitarbeiter und Correspondenten sich wegen Stoffmangels entschuldigen könnte. Das Redaktionsgeheimniß aber wird den Zeitverhältnissen entsprechend auf das Strengste bewahrt werden.

Leipzig, 23. Oktober 1878.  
 Mit Gruß  
 Die Redaktion des „Vorwärts“.

**An die Gesinnungsgenossen.**

Im „Braunschweiger Volksfreund“ veröffentlicht der Reichstagsabgeordnete Bracke folgenden Aufruf:

„Wie ich bei meiner Rückkunft vom Reichstage bemerkte, herrscht vielfach die Meinung, als ob durch das Sozialistengesetz die Genossenschaften, Gewerkschaften, Hülfssassen u. unmittelbar gefährdet und deren Vermögen mit Beschlagnahme bedroht seien. Es ist dies ein Irrthum. Jene Vereinigungen müssen allerdings strengstens darauf sehen, daß in ihnen keine auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete sozialdemokratische, sozialistische und communisistische Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.“ So lange man nicht weiß, was die Behörden unter solche Bestrebungen begreifen, empfiehlt sich dabei eine ganz besondere Vorsicht. Wird diese aber geübt, so haben jene Vereinigungen von dem Gesetze Nichts zu fürchten. Im schlimmsten Falle können sie nur zur Liquidation gezwungen oder unter staatliche Controle gestellt werden. Von einer Beschlagnahme ihres Vermögens ist überall keine Rede.

Ebenso ist die Meinung, daß Privatblätter durch das Gesetz gefährdet seien, durchaus unbegründet. Die auf Grund des Gesetzes verbotenen Schriften können nur da confiscirt werden, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden. In seinem Privatbesitz kann Jeder haben, was er will.

Nicht die sozialdemokratische Ueberzeugung ist unter Verfolgung gestellt, sondern nur jene angeblich vorhandene Art der Agitation, welche in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet ist.

Wie viel Spielraum uns dabei zur Propaganda für unsere, auf das Wohl des gesammten Volkes, auf eine Verbesserung der Gesehzgebung gerichteten Bestrebungen gelassen werden wird, muß die Erfahrung lehren. Den Spielraum aber, den das Gesetz, resp. die Anwendung desselben seitens der Behörde der sozialdemokratischen Agitation läßt, werden wir benutzen.

Gut ist's, wenn Jeder seine Zunge in Acht nimmt. In Zeiten wie jetzt wird die geringste unbedachte Äußerung oft zu einem, die Interessen des Einzelnen sowohl wie die der Gesammtheit tief schädigenden Verbrechen. Bedenke Jeder, daß er durch seine Worte und Handlungen nicht nur sich, sondern auch dem großen Ganzen Schaden zufügen vermag.

Um Uebriegen vertrauen wir auf die Gerechtigkeit unserer Sache.  
 Braunschweig, 20. Oktober 1878.  
 W. Bracke.

Im Anschluß an obigen Brief unseres Genossen sei noch Folgendes bemerkt: Man sei sehr vorsichtig im Briefschreiben. Abgesehen von der „Heiligkeit des Briefgeheimnisses“ ist zu bedenken, daß durch Hausdurchsuchungen jeder Brief in die Hände der Polizei kommen kann. Schon um der Polizei überflüssige Mühe zu ersparen, verbrenne man empfangene Briefe und schreibe jeden Brief so, daß er von Jedem gelesen werden kann. Daß unsere Genossen nichts Ungeheuerliches zu schreiben haben, wissen wir, aber wir wissen auch,

daß in einer Zeit wie der jetzigen das harmloseste Wort die abscheulichsten Scherereien und Unannehmlichkeiten verursachen kann. Was sich mündlich abmachen läßt, mache man mündlich ab.

Noch Eins: Es ist sehr leicht möglich, daß das Ausnahmegesetz einige Zeit lang mit großer „Milde“ gehandhabt wird — lasse man sich dadurch nicht in falsche Sicherheit wiegen! Sei Jeder zu jeder Zeit bereit, den Besuch der Polizei zu empfangen, die — das wiederholen wir, da unsere frühere Mittheilung nicht genügend beachtet worden ist — nicht das Recht hat, im Privatbesitz befindliche Schriften (je 1 Exemplar ist vollkommen sicher) zu confisciren.

Zum Schluß bitten wir die Genossen, jeden Fall von Confiscation, Verbot, Hausdurchsuchung u. an einen der sozialdemokratischen Abgeordneten zu berichten, damit dem Reichstag in der nächsten Session mit Material über sein Ausnahmegesetz gebietet werden kann.

**Allgemeine Volkserziehung. \*)**  
 (Fortsetzung.)

Seit Jahren sind die Gebrechen unseres Bildungswesens in zahlreichen Vorträgen und Schriften beklagt worden, am meisten gerade in den gerühmtesten Kultur- und Schulländern. Und bisweilen werden die ausgezeichnetsten Schulmänner, die ein wenig über ihr Tagespensum hinauspublizieren gewohnt sind, von Rathlosigkeit ergriffen, indem sie meinen, auch das redlichste Wirken Einzelner sei doch am Ende eine Danaidenarbeit, so lange nicht die gesammten sozialen und culturellen Zustände einen gründlichen Umschwung erfahren.

Leider ist hierzu für jetzt wenig Aussicht, indem an den maßgebenden Stellen zu einer ernsten Würdigung pädagogischer Fragen meist der tiefe Blick, zu pädagogischen Reformen meist der hohe Sinn und die edle Begeisterung fehlt. In der Regel sieht auch da die liebe Selbstsucht auf dem Throne, angethan mit dem schützenden Mantel des Bürocratenthums, unzugänglich jedem idealen Streben, arm an belebenden Gedanken, reich an hemmenden Apparaten und Kunstgriffen. Und was die „großen Staatsmänner unserer Zeit betrifft, so scheint die Mehrzahl derselben das Heil der Völker durch ganz andere Mittel begründen zu wollen, als wir. In vergangenen Zeiten gab es große Staatsmänner, welche als das Fundament aller wahren Politik die öffentliche Erziehung betrachteten und ohne diese kein Glück der Völker für möglich hielten. Die überklugen Herren unserer Tage gehen über solche veraltete Thorheit mit vornehmer Geringschätzung hinweg, um dafür die Welt mit glänzenden Aktionen zu beglücken, die momentan den Beifall der Erfolgsanbeter finden, auch wenn sie nichts sind, als Ueberwitz und Frevelthat. Darum gehen denn auch die Dinge so trefflich für die Kaiserin, so erbärmlich für das Publikum. Etwas Wahres liegt ja doch in dem alten Sprichwort: Der Mensch ist seines Glückes Schmied, im Einzelnen wie in der staatlichen Gesammtheit.

So gilt denn leider noch von unserm Zeitalter, ja in erhöhtem Maße, was Kant von dem seinigen sagte:

„Wir leben im Zeitpunkt der Disciplinierung, Kultur und Civilisirung, aber noch lange nicht im Zeitpunkt der Moralisirung. Bei dem jetzigen Zustande der Menschen kann man sagen, daß das Glück der Staaten zugleich mit dem Glücke der Menschen wachse. Und es ist noch die Frage, ob wir im rohen Zustande, da alle diese Cultur bei uns nicht stattgefunden, nicht glücklicher als in unserem jetzigen Zustande sein würden. Denn wie kann man Menschen glücklich machen, wenn man sie nicht sittlich und weise macht?“

Ja glücklich wollen die Menschen sein und glücklich will die Staatskunst sie machen. Dies ist aber unmöglich, wenn man sie nicht weise und sittlich macht, was wiederum nicht möglich ist ohne Erziehung. Daher ist letztere die wichtigste Angelegenheit aller wahren Staatskunst, und daher sagt schon Aristoteles in seiner Politik:

„Das wichtigste aller conservativen Verfassungselemente ist die Erziehung der Jugend. Die heilsamsten Geseze, hervorgegangen aus der einmüthigsten Billigung aller Staatsangehörigen, nützen gar nichts, wenn die Bürger nicht im Geiste der Verfassung an dieselben gewöhnt und gebildet werden. Ohne Erziehung fällt der Einzelne, aber ebensoviele auch der Staat, der Zügellosigkeit anheim. . . . Daß die Jugenderziehung eine Hauptangelegenheit für den Gesetzgeber sein müsse, darüber ist gar kein Zweifel, und die Verfassungen empfinden die Vernachlässigung derselben zu ihrem Schaden. Jede Verfassung muß auf das sittliche Leben ihrer

\*) Vorwort zum „Pädagogium“ von Dr. Friedrich Di. 18.

Bürger zurückwirken. Wiederum aber ist der beste sittliche Charakter auch die Ursache einer besseren Verfassung.“

**Zu gleichem Sinne äußert sich Kant:**

„Hinter der Education (Erziehung) steht das große Geheimniß der Vollkommenheit der menschlichen Natur. Es ist entzündend, sich vorzustellen, daß die menschliche Natur immer besser durch Erziehung werde entwickelt werden, und daß man diese in eine Form bringen kann, die der Menschheit angemessen ist. Dies eröffnet uns den Prospekt zu einem künftigen glücklichen Menschengeschlechte. Gute Erziehung gerade ist das, woraus alles Gute in der Welt entspringt.“

Es gab Zeiten, da diese Wahrheiten auch auf Thronen und in Staatskanzleien begriffen wurden. Im Jahre 1774 erließ die große Kaiserin Maria Theresia ihre „Allgemeine Schulordnung“, die sie im Verein mit ihren ersten und besten Staatsmännern ausgearbeitet hatte, und die mit den Worten beginnt:

„Die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts ist die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen.“

Und der große Zeitgenosse dieser ausgezeichneten Regentin, König Friedrich II. von Preußen, in diesem Punkte eines Sinnes mit seiner Rivalin, spricht sich folgendermaßen aus:

„Die Sorge für die Erziehung ist ein wichtiger Gegenstand, den die Fürsten nicht vernachlässigen sollten. Je mehr man im Lebensalter vordringt, desto deutlicher wird man inne, welche Uebel für die Gesellschaft aus der Vernachlässigung der Jugenderziehung entspringen. Ich gebe mir die größte Mühe, um diesen Mißbrauch auf jede Weise abzustellen. Ich reformire die Stadtschulen, die Universitäten, ja selbst die Dorfschulen. Die Früchte davon wird man erst in dreißig Jahren wahrnehmen. Ich werde sie nicht gesehen. Aber ich tröste mich damit, daß ich meinem Vaterlande diesen Vortheil verschaffen helfe.“

Da haben wir denn auch gleich den Grund, weshalb die staatlichen Schulreformen bisher nach kurzen Anläufen immer wieder aufgegeben worden oder doch bald der Verwitterung verfallen sind. Die Früchte reifen erst in dreißig Jahren. Die Staatsmänner aber sind gewöhnlich Tagesmenschen, die nicht für die Zukunft, sondern für den Augenblick arbeiten, nicht die Saat dauernden Volksglücks streuen mögen, sondern nach momentanen Erfolgen haften, weil sie nicht von hochherziger Menschenliebe, sondern von niedrigen Leidenschaften und von kleinem Ehrgeiz getrieben werden.

Ein hoher Sinn allerdings ist erforderlich, um inmitten aller Erbärmlichkeiten des menschlichen Daseins die pädagogische Idee mit unerschütterlicher Treue festzuhalten, zumal, wie Kant bemerkt:

„die Erziehung das größte Problem ist und das schwerste, was dem Menschen kann aufgegeben werden.“

Gilt dies schon von der Privaterziehung, wie viel mehr von der Staaterziehung! Daher bedarf derjenige, welcher sein Leben der pädagogischen Idee widmen will, vor Allem eines festsicheren Glaubens, es ist, wie Pestalozzi sagt:

„der Glaube an die Möglichkeit der Veredelung des Menschengeschlechtes“, der Glaube, zu dem sich der in allem Mißgeschick zuverlässliche Mann in folgenden Worten bekennet:

„Der Mensch ist gut und will das Gute; er will nur dabei auch wohl sein, wenn er es thut. Und wenn er böse ist, so hat man ihm sicher den Weg verrammelt, auf dem er gut sein wollte. O, es ist ein schreckliches Ding um dieses Wegverrammelns! — Und es ist so allgemein, und der Mensch ist deshalb auch so selten gut. Aber dennoch glaube ich ewig und allgemein an das Menschenheer.“

Der gleichen Ueberzeugung leiht Kant mit folgenden Worten Ausdruck:

„Jede Generation, versehen mit den Kenntnissen der vorhergehenden, kann immermehr eine Erziehung zu Stande bringen, die alle Naturanlagen des Menschen proportionirt und zweckmäßig entwickelt und so die ganze Menschengattung zu ihrer Bestimmung führt. Die Verbesserung hat gewollt, daß der Mensch das Gute aus sich selbst hervorbringen soll und spricht, so zu sagen, zu Menschen: Gehe in die Welt, ich habe dich ausgerüstet mit allen Anlagen zum Guten. Dir kommt es zu, sie zu entwickeln, und so hängt dein eigenes Glück und Unglück von dir selbst ab. Die Keime, die im Menschen liegen, müssen nur immermehr entwickelt werden, denn die Gründe zum Bösen findet man nicht in den Naturanlagen des Menschen. Das nur ist die Ursache des Bösen, daß die Natur nicht unter Regeln gebracht wird.“

Die Bestimmung der Menschengattung kann aber

unter der gegenwärtigen Zerrissenheit und Noth, den Folgen der herrschenden Selbstsucht, nicht erreicht werden. Nicht in das Verderben der Gegenwart hinein und nicht nach den niedrigen Maximen der landläufigen Tagesweisheit, sondern für bessere Zustände und nach edleren Grundsätzen haben wir die jungen Geschlechter zu bilden. Kinder sollen nicht dem gegenwärtigen, sondern dem zukünftigen, möglichst besseren Zustande des menschlichen Geschlechtes, das ist: der Idee der Menschheit und deren ganzer Bestimmung angemessen erzogen werden.“

So Kant. Und die ideale Form des menschlichen Daseins, der die menschliche Erziehung zugestreben hat, also derjenige allgemeine Zustand, welcher durch Weisheit und Tugend herbeigeführt werden soll, damit die Menschheit möglichst glücklich werden könne, wird von dem großen Philosophen folgendermaßen definiert:

„Der Charakter der Gattung, sowie er aus der Erfahrung aller Zeiten und unter allen Völkern kundbar wird, ist dieser: daß sie eine nach und neben einander existierende Menge von Personen ist, die das friedliche Beisammensein nicht entbehren und dabei dennoch beständig einander widerwärtig zu sein nicht vermeiden können; folglich durch wechselseitigen Zwang unter von ihnen selbst ausgehenden Gesetzen zu einer beständig mit Entzweiung bedrohten, aber allgemein fortschreitenden Coalition in eine weltbürgerliche Gesellschaft (kosmopolitismus) sich von der Natur bestimmt fühlen.“

Indem nun Kant die engherzige Zurückhaltung des Kindes für irgend eine besondere Interessensphäre verwirft, bezeichnet er als Endzweck aller Erziehung

„das Weltbeste und die Vollkommenheit, dazu die Menschheit bestimmt ist, und wozu sie auch die Anlage hat.“

Von selbst ergab sich hieraus für Kant der Grundsatz:

„Die Anlage zu einem Erziehungsplane muß kosmopolitisch gemacht werden.“

Wie auf diesem Standpunkte für das Leben selbst die subjektive Willkür dem allgemeinen Geseze weichen muß, so auch kann für die Vorbereitung auf das Leben, d. i. für die Erziehung, nicht das individuelle Belieben, sondern nur eine generelle Norm maßgebend sein, und diese lautet bei Kant:

„Es liegen viele Keime in der Menschheit, und nun ist es unsere Sache, die Naturanlagen proportionirtlich zu entwickeln und die Menschheit aus ihren Keimen zu entfalten und zu machen, daß der Mensch seine Bestimmung erreiche.“

In völliger Uebereinstimmung mit Kant bezeichnet Pestalozzi als die Grundtendenz seiner pädagogischen Entwürfe:

„die Ausbildung der Menschheit durch das Wesen ihrer Natur selber zu bestimmen.“

Und den Endzweck aller Menschenbildung spricht er in folgenden Worten aus:

„Möchten die Menschen doch einmal fest in's Auge fassen, daß das Ziel alles Unterrichtes ewig nichts Anderes ist und nichts Anderes sein kann, als die durch die harmonische Ausbildung der Kräfte und Anlagen der Menschennatur entwickelte und in's Leben geförderte Menschlichkeit selber. Möchten sie doch bei jedem Schritte ihrer Bildungs- und Unterrichtsmittel sich immer fragen: führt er denn wirklich zu diesem Ziele?“

(Schluß folgt.)

**Geseze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.**

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. v. in Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder communisistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder communisistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§ 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1, Abs. 2, der § 35 des Gesezes vom 4. Juli 1868, betreffend die private rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (B. G. B. S. 415 ff.), Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfssassen findet im gleichen Falle der § 29 des Gesezes über die eingeschrie-

benen Hilfskassen vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

**§ 3.** Selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen. Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbandsvereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1, Abs. 2, bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

Zu gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

**§ 4.** Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt:

- 1) allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
- 2) Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
- 3) die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
- 4) die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu unterlagen;
- 5) mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
- 6) die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

**§ 5.** Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Controlbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwider gehandelt, oder treten in dem Verein die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Control zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

**§ 6.** Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Control ist die Landes-Polizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den „Reichsanzeiger“, das von der Landes-Polizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgebildeten Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

**§ 7.** Auf Grund des Verbots sind die Vereinskassen, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landes-Polizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungs-Behörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen. An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgezeichneten Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Aufhebung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

**§ 8.** Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Control ist dem Vereinsvorstande, falls ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei der Behörde anzubringen, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. **§ 9.** Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder communisistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absätze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten. Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

**§ 10.** Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

**§ 11.** Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder communisistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsglassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das zweite Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

**§ 12.** Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen, im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der in § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

**§ 13.** Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. **§ 14.** Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag der Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt. **§ 15.** Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 11 bezeichneten Art, sowie die

\*) Früher § 6

zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

**§ 16.** Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder communisistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt. **§ 17.** Wer an einem verbotenen Vereine (§ 9) als Mitglied sich betheiligt oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 5) sich nicht sofort entfernt.

Gegen Derjenigen, welche sich an dem Verein oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

**§ 18.** Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

**§ 19.** Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12) oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**§ 20.** Wer einem nach § 16 erlassenen Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das ausfolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

**§ 21.** Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den „Reichsanzeiger“ (§§ 6, 12) eine der in den §§ 17, 18, 19, verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu Einshundertfünzig Mark oder mit Haft zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 10 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlussbestimmung des § 20 findet Anwendung.

**§ 22.** Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalttes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde verlagert werden, jedoch in seinem Wohnsitz nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

**§ 23.** Unter den im § 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesecabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

**§ 24.** Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von den Landespolizeibehörden die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen, öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt. **§ 25.** Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

**§ 26.** Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Commission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten. Die Wahl dieser 6 Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verebens im richterlichen Amte. Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder dessen Stellvertreter.

**§ 27.** Die Commission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Commission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Commission, beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgiltig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Commission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt. **§ 28.** Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1, Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahre getroffen werden, 1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht; 2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf; 3) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften verlagert werden kann; 4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der

**Zur Statistik der Weltpresse.**

Einer annähernd richtigen Schätzung zufolge, so schreibt das „Deutsche Volksblatt“, beläuft sich die Zahl der gegenwärtig in den fünf Erdtheilen erscheinenden Zeitungen auf ca. 24,000, welche von mehr als 50,000 Berufsjournalisten verfaßt, von etwa 2,500,000 Abonnenten gehalten und — jede in ihrem Kreise — von allen auf Bildung Anspruch erhebenden Bewohnern der civilisirten Staaten gelesen werden. Und diese Verheerung der Presse ist, was die eben angegebenen Zahlen anbelangt, eher zu gering, als zu hoch veranschlagt.

Nach neueren und neuesten statistischen Mittheilungen erscheinen an periodischen Schriften, worunter Zeitungen und Zeitschriften aller Art zu verstehen sind, in Deutschland nur 3750, in Oesterreich-Ungarn 1500, in der Schweiz 500, in England 2500, in Frankreich 2000, in Italien 1200, in Schweden 300, in Norwegen 200, in Dänemark 250, in Rußland 500, in der Türkei 100, in Griechenland 100, in Belgien 300, in Holland 250, in Amerika 9000, in Asien 500, in Afrika 100, in Australien 100, wovon mehr als die Hälfte einen vorwiegend politischen Charakter tragen.

Die Entwicklung der Presse war in den einzelnen Ländern, je nach der staatlichen Organisation derselben, eine verschiedene. Wo die Staatsgewalt, wie in Deutschland und der nordamerikanischen Republik, sich insolge der bestehenden Decentralisation auf verschiedene Punkte vertheilt, da vermehren sich die Organe der Presse, in Ländern aber, wo wie in England und Frankreich, ein Centralisationsystem vorherrscht, da vergrößern sie sich.

In Paris und London, den Mittelpunkten alles politischen und literarischen Lebens zweier großer

Länder, sind eigentliche Weltblätter entstanden, wie die „Deutschland“ und „Nordamerika“ nicht aufzuweisen haben; dagegen entwickelten sich in diesen letzteren Ländern die Provinzial-Presse in um so größerer Zahl und Selbstständigkeit. Dasselbe gilt auch von der nichtpolitischen Presse dieser Länder. So erklärt sich denn auch die bekannte Thatfache, daß England und Frankreich verhältnismäßig weniger, aber im Einzelnen weit größere und verbreitetere Journale besitzen, als Deutschland und Nordamerika.

Fassen wir zunächst einmal die deutsche Presse im weitern Sinne, d. h. ohne Rücksicht auf politische Grenzen in's Auge. Von den 24,000 Presseorganen der Erde werden in deutscher Sprache ca. 5500 herausgegeben und zwar 3750 im deutschen Reich selbst, 6 in Luxemburg, 700 in Oesterreich-Ungarn, etwa 300 in der Schweiz, 50 in Rußland, gegen 600 in Nordamerika und 10 bis 20 in den übrigen Ländern. Das deutsche Reich zählt dagegen 70 Zeitungen in fremden Sprachen, nämlich 25 in polnischer, 15 in französischer, 10 in dänischer, 6 in wendischer, 4 in hebräischer, 3 in englischer und 2 in litthauischer Sprache, abgesehen von 12 elfsch-lithringischen Blättern, welche gleichzeitig in deutscher und französischer Sprache ausgegeben werden.

Bei genauer Rückerung der deutschen Presse im engeren Sinne, d. h. der Presse des deutschen Reiches, ergibt sich zunächst, daß von 3693 Organen derselben 1339 unpolitischen und nicht weniger als 2354 politischen Charakters sind. Die letzteren lassen sich wiederum in 653 ausgeprägten amtlichen, meistens aber auch politisirende Regierungsorgane und 1719 nichtamtliche, in ihrer Mehrzahl vorwiegend auf größere oder kleinere Bezirke angewiesene Lokalblätter scheiden. Nur einer kleinen Anzahl derselben kann man nachsagen, daß sie selbstständige Parteipolitik treiben, und diejenigen, welche über ihre Erscheinungs-

bezirk hinaus bekannt, tonangebend und von Einfluß sind, liegen hier leicht namentlich aufzuführen.

Gruppirt man diese 1719 nichtamtlichen politischen Zeitungen des deutschen Reiches nach den bestehenden Parteien, so gelangt man zu dem Resultat, daß nur etwa der sechste Theil derselben der Opposition zuzuzählen ist, nämlich ca. 300 der ultramontanen, 50 der fortschrittlichen, 50 der sozialistischen, 25 der polnischen, 10 der demokratischen, 5 der elsässischen und einige wenige der „partikularistischen“ Opposition (z. B. in Hannover u. s. w.); neben den genannten Oppositionszeitungen existiren gegen 1400 regierungsfreundliche (oder zum Theil auch farblose) Blätter.

Die Zahl der nichtpolitischen Zeitschriften Deutschlands haben wir aus 1339 angegeben: sie sind fast sämtlich in den Hinrichs'schen Bücherkatalogen verzeichnet. Auf die verschiedenen Literaturzweige vertheilen sich die Zeitschriften ungefähr in dem gleichen Verhältnisse, wie die Bücher; die Mehrzahl entfällt auf die Unterhaltungsliteratur, Theologie und Pädagogik, während sich die übrigen Bücher mit erheblich geringeren Antheilen begnügen müssen.

Die Abonnentenzahl der politischen deutschen Zeitungen ist sehr verschieden. Sicherlich aber wird die Hälfte der Blätter Deutschlands sich nicht über die Zahl von je 3000 Abonnenten erheben. Die größten Abonnentenzahlen haben die großen englischen und französischen Tageszeitungen aufzuweisen; so wird der Pariser „Figaro“ in 80,000 Exemplaren abgezogen, eine Auflage, welche derjenigen der Londoner „Times“ ungefähr gleichkommt. Verschiedene andere englische Journale haben eine noch bedeutend höhere tägliche Auflage.

— Deutschlands Noth und kein Ende. So lautet die Ueberschrift eines Artikels, welcher

in dem „Süddeutschen Bank- und Handelsblatt“ erschienen und an den deutschen Reichstag gerichtet ist. Derselbe lautet:

„Seit dem verhängnisvollen Jahre 73 — heißt es — ist die Noth, die Verumpfung des Handels und der Industrie stets gewachsen, und kein Jahr verging, ohne daß man hoffte, der Gipfelpunkt sei endlich erreicht und es müßte jetzt besser werden, und immer wieder sah man sich getäuscht, bis zuletzt die Noth zu einer chronischen Krankheit wurde, welche jetzt im Vorwärtsschreiten wächst, weil die Kraft, ihr zu widerstehen, mehr und mehr geschwächt wird. Als die orientalische Frage ausgetauscht und endlich der russisch-türkische Krieg ausbrach, hoffte man, nachdem man erst das Schlimmste erwartet hatte, daß nach dem wiederhergestellten Frieden eine bessere Zeit kommen müße, ja daß eine allgemeine Besserung unausbleiblich sei, man suchte das Bestehende zu erhalten, man hatte viel leicht unbewußt die Tendenz, sich so gut als möglich gegenseitig über die Zeit des Krieges hinwegzuhelfen; um so schneller fällt nun das mühsam Aufrechtgehaltene, das beweisen die Fallimente, welche in den letzten Monaten vorgekommen sind, das beweist nur zu sehr das allgemeine Mißtrauen, welches noch mehr wachsen würde, wenn man berechnen könnte, wie vielen, die jetzt noch gegen die Wirkungen der kranken Zeit kämpfen, allmählich der Boden unter den Füßen schwindet. Betrifft dies nur die Einzelnen, so giebt ein Blick auf das große Ganze keine besseren Ausichten für die Zukunft, denn fortwährend vergrößert sich in unserm Handel mit dem Auslande die Unterbilanz in Folge unserer fehlerhaften Zoll- und Handelspolitik; dazu kommt noch der Abfluß von Gold nach dem Auslande als weitere Folge, und die Erhöhung des Bankdiscontos als Consequenz und zur Vertreibung der Münzpolitik. Reigt sich also die Situation dunkler als je, so ist es um so mehr gerechtfertigt, daß sich unsere Hoff-

Verkauf von Waffen verboten oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechnung gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den „Reichsanzeiger“ und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntnis oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu ein tausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis 31. März 1881.

Das vorstehende Gesetz wurde bekanntlich im deutschen Reichstage mit 221 gegen 149 Stimmen angenommen. Für dasselbe stimmten die Conservativen, die deutsche Reichspartei, die Nationalliberalen, die Gruppe Löwe Berger und mehrere Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören; dagegen die Fortschrittspartei, das Centrum, die Elsaß-Lothringer, die Sozialdemokraten, die Polen und einzelne Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören. Die Fraktionen stimmten so streng geschlossen, daß die nachstehende Wiedergabe der Namensliste hauptsächlich den Zweck hat, zu konstatieren, wer an der Abstimmung theilgenommen hat und wer abwesend war. Die Namen der Zusage mögen den Wählern für die Zukunft bestens empfohlen sein.

Mit Ja haben gestimmt: Ackermann, v. Altvind, Graf Armin-Boitzenburg, Vahr (Kassel), Baer (Offenburg), v. Bärensprung, Bamberg, v. Batoldi, Bauer, Baumgarten, Becker, v. Behr-Schmidow, Graf v. Behr-Wechsungen, v. Below, v. Benda, von Bennigsen, Berger, von Bernuth, Befeler, v. Bethmann-Hollweg (Oberbarnim), von Bethmann-Hollweg (Wirtsh), Graf Bethusy-Huc, Bieler, Graf v. Bismarck, Blum, v. Bodam-Vollfs, Bode, Böttcher (Waldes), Bolja, v. Bonin, Borcius, v. Brand, Braun (Glogau), Braun (Hersfeld), v. Bredow, Bräuning, v. Buddenbrodt, Büsing, Duhl, v. Dunsen, v. Busse, Fürst zu Carolath, Clandow, v. Colmar, v. Cranach, v. Cuny, Delbrück, Dernburg, v. Dewitz, Dieze, Graf v. Dohna-Finkenhein, ten Dorp, Draas, Dreier, v. Ende, Fall, Feustel, Fieders, Graf v. Flemming, von Flottwell, Flügge, v. Jordanbeck, Fortel, Graf v. Frankeberg, Frege, Friedenthal, Gareis, von Gerlach, Gerwig, v. Ges, Gneist, Görz, v. Gordon, v. Gopler, v. Grävenitz, Groß, Grünher, Günther (Sachsen), Hall, Hammacher, Harnier, Fürst Hasfeld-Drachenberg, Heilig, v. Heim, v. Heßdorff (Westf.), v. Heßdorff (Kantf.), Pitt, v. Heßner, Fürst Hohenlobe-Schillingfürst, Fürst Hohenlohe-Langenburg, Graf v. Hofstein, Hothmann, Jäger-Dr. Jäger, v. Jagow, Jordan, v. Kardorf, Kay, Kieser, Klein, von Kleist-Regow, Graf von Kleist-Schmenzin, Klugmann, von Knapp, v. Knobloch, Knosch, Krafft, Kreuz, Kunze, Landmann, Laporte, Lasler, Lens, von Lerchenfeld, v. Levegow, List, Dr. Löwe (Böckum), Lucius, v. Lüderitz, Lüders, Graf v. Luyburg, v. Maßahn-Gähl, v. Mantuffel, Marcard, Marquardsen, von Marschall, Martin, Melber, Mez, v. Minnigerode, v. Mirbach, Möring, Graf v. Moltke, Moske, Müller (Wolha), Müller (Sangerhausen), v. Neumann, Nischke, Oechelhauser, Oetler, v. d. Osten, v. Oth (Freudenstadt), Pabst, Petersen, Pfähler, Fürst Pleß, Graf Pleßner, die vier v. Puttkamer, Frhr. Norddeur zur Raberau, Herzog von Ratbor, von

nungen oder vielmehr unsere festesten Erwartungen auf den neuen Reichstag richten. Unsere ganze Lage erheischt, daß er, ungleich dem aufgelösten, den Schwerpunkt seiner Thätigkeit darin suche, die innere wirtschaftliche Lage des Volkes zu verbessern, daß er alle schönen Theorien der Doctrinäre vergesse und nur die rein praktischen Maßregeln erwäge, welche nothwendig geworden sind, um der dringenden Nothlage des Volkes und der Schwächung seiner materiellen Wohlfahrt abzuhelfen. Möge er nicht die Fehler des aufgelösten wiederholen. Es ist wohl nicht überflüssig, auf das Verhalten der Majorität des letzteren hinzuweisen, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Arbeit, Theorien halbigte, welche für ein Land der Träume, keineswegs aber für das von Huns aus arme Deutschland gelten können, während doch das nächste und eigentliche Interesse eines Volkes darin besteht, daß es ihm gut gehe, daß es Arbeit und Verdienst habe. Was nützen dagegen alle Reden von Freiheit, was helfen die utopischen Träume, wenn Hunger und Frost an die Thüre pochen. Erst dann, wenn der Einzelne so gut wie das ganze Volk die genügenden Mittel zur Existenz haben, können sie sich der politischen Freiheit erfreuen. Es ist also Aufgabe des neuen Reichstages, zuerst das Nothwendige zu erwägen und mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, dahin zu wirken, daß die materiellen Verhältnisse sich bessern und dadurch Handel und Industrie sich neu beleben. Wir erwarten daher vom neuen Reichstag, daß er nach Erledigung des Sozialistengehetzes seine ganze Kraft darauf wende, Verbesserungen der Zollpolitik, Reform der Steuergehebung, dann die Hebung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion herbeizuführen. Wir erachten es sogar für Pflicht der Regierungen, die Thätigkeit des Reichstages auf diesen Weg zu lenken, denn nur dann, wenn durch reelle und positive Maßnahmen Zustände geschaffen sind,

Radestein, v. Reben, Reich, Reinecke, Reinhardt, Reusch, Richter (Kattow), Richter (Reifen), Ridert, Graf von Ritterberg, die beiden Räder, Roggemann, Rüdert, Saro, v. Schauf, die beiden v. Schlaf, v. Schliemann, Schlieper, Schmalz, v. Schmid, Schmidt, Schmiedel, Schön, v. Schöning, Schröder (Friedberg), v. Schulle, v. Schwarz, v. Schwendler, v. Seydewitz, Simpson-Worgenberg, Sömmmer, Staetin, Staudt, v. Stauffenberg, Siegmann, Steller, Stephani, Theodor Graf Stolberg-Bernigerode, Udo Graf v. Stolberg-Bernigerode, Strube, Stumm, Süss, Schlutow, von Tettau, Thilenius, Thilo, Trautmann, von Treitschke, Uhden, v. Unruh (Magdeburg), Frhr. von Unruhe-Bomst, von Varnbüler, Völl, Vopel, Boinikel, Wachs, v. Waldow, v. Wedell, Wehrenpennig, Weigel, Werner, v. Werner, Wichmann, die beiden Witte, v. Wolde, Wolffson, Winn.

Mit Nein haben gestimmt: v. Aebelßen, Arlinger, v. Arelin (Aertzen), v. Arnswaldt, Graf v. Balckström, Bebel, Bender, Bernards, Graf von Bernstorff, Bezanson, Graf v. Bisingen-Rippenburg, Bod, v. Bobmann, v. Bonninghausen, Boroński, Brade, von Brenken, Bräde, Brädel, von Bühler, Bärger, Bärten, Graf v. Chamard, v. Czarlinski, v. Dalwigk-Lichtenfels, Dahl, Dieden, Eysoldt, Fichtner, v. Forcade de Biaix, Frhr. zu Frankenstein, Franzen, Franz, Freytag, Frische, Frhr. v. Fürth, Graf v. Fugger-Ruchberg, Graf von Galen, Gieles, Grand-Ry, Graf von Grote, Grätering, Günther (Nürnberg), Gueber, Haanen, Hänkel, Häre, Frhr. v. Hasenbrädel, Frhr. v. Halkett, Hamm, Hasselmann, Haud, Frhr. v. Heereman, Herms, Herrlein, Hoffmann, Graf v. Hompeich, Horn, Frhr. v. Horned, Jannet, v. Jazdzewski, Kabsl, v. Kalkstein, v. Kehler, v. Kessler, Kloth, Kockan, v. Konierowski, Koper, Kräger, Kröger, v. Kurnatowski, Graf Kwilecki, Frhr. v. Landsberg-Steinfurt, Lang, Lender, v. Lemie, Leonhardt, Lieber, Liebnecht, Lingen, Löwe (Berlin), Magdzinski, Maier (Hohenzollern), Majunkt, Meyer (Donauwörth), Mendel, Menken, Merkle, Meyer (Schleswig), Michalski, von Müller (Weißheim), Mousang, v. Müller (Osnabrück), Müller (Pleß), v. Niogolewski, Nieper, v. Du (Landsbat), Berger, v. Pfetten, Pöhlmann, Graf Pradsma, Graf Freysing, Fürst Radziwill, Prinz Radziwill, die beiden Reichensperger, Reinders, Richter (Hagen), Rudolph, Kuppert, Ruzhorm, v. Sauten-Tarputtschen, Graf Saurmo-Jelisch, Schaffrath, Schalscha, Schenk, Schmitt-Batistin, Schneegans, Graf v. Schönborn-Wiesentheid, von Schorlemer-Alf, Schröder (Uppstadt), Schulze-Dellich, Schwarz, v. Sejanicki, Senefrey, Graf Sieralowski, Simonis, v. Soden, Sonnemann, Söldt, Graf v. Stolberg-Stolberg, Streder, Streit, Triller, v. Turno, v. Waenter, Frhr. v. Wendt, Westermeyer, Wiemer, Wiggers (Güstrow), Wiggers (Barchim), Windthorst, Winterer, Wöllmer, Wulfsheim, Zimmermann, Graf Zoltowski und Frhr. v. Zu Rhein.

Von den 397 Mitgliedern des Reichstages haben also an der Abstimmung über das Sozialistengesetz 370 theilgenommen. Abwesend waren v. Aretin (Angothad), v. Böttcher (Hessenberg), Büchner, Fürst Czartoryski, Dollfus, von Feber, Germain, Graf, Hedmann, von Hertling, Karlson (Altona), Kayser, Dr. Lindner, Lorette, v. Ludwig, Maurer, Meier (Schaumburg), Graf Raybausch-Cormons, North, Passerott, Pfüger, Rad, Stöbel, Bahleich, Graf Waldburg-Zell. Ohne Entschuldigung fehlen 14, wegen Krankheit 3, beurlaubt waren 7, entschuldigt 2. Ein Mandat, das des verstorbenen Freiherrn v. Habermann, ist erledigt.

Sozialpolitische Uebersicht.

— Da Herr Böhmert in Deutschland keinen Arbeitgeber entdecken kann, der es versteht, die „verirrten Arbeiter den Klauen der rothen Internationalen zu entreißen“, so klammert er sich ver-

welche eine weitere Vermehrung des Proletariats und des daraus hervorgehenden Sozialismus nicht aufkommen lassen, sind die Repressionsmaßregeln gegen die Sozialdemokratie moralisch zu rechtfertigen. Aber eins thut Noth: Eile!

Soweit das „Süddeutsche Bank- und Handelsblatt“. Zu diesen Ausführungen macht der monarchische und christliche „Staatssozialist“ folgende Bemerkungen:

Wir stimmen den Ausführungen desselben in allen Punkten bei, nicht aber seinen Hoffnungen auf schnelle Hilfe durch den Reichstag. In vielerlei Punkten steht die jetzige Majorität des Reichstages zwar nicht mehr auf den verrotteten und unheilvollen Standpunkten des Reichstages, aber von einer Erleuchtung und einer Energie, welche schnelle Hilfe garantiert, ist auch der neue Reichstag noch himmelweit entfernt. Nicht einmal in der Zollpolitik sind schnelle Maßregeln zu erwarten. Und doch liegt das Uebel nicht nur auf diesem Gebiete. Die Geld- und Kreditnoth des Landes wird kaum erwähnt. Von der schleunigen Erleichterung von Nothstands-Darlehensklassen nach dem Muster der von 1868 und 1870 redet fast Niemand, obwohl der damalige Nothstand sich gegen den heutigen verhält, wie die ostenpreussische Hungersnoth gegen die chinesische. Eile thut zwar noth, Eile ist im Zeitalter des Parlamentarismus aber nicht zu erhoffen. Der Reichstag enthält gar keine Bestreitung der nothleidenden Klassen; es sind zu viel Männer darin, welche den Bedürfnissen des eigentlichen Volkes zu fern stehen.

Die Volksabgeordneten Diebnecht, Frische, Bebel, Bracke, Reinders, Hasselmann, Bahleich, Kayser und Wiemer scheinen von dem „Staatssozialist“ wohl übersehen zu sein.

zweifelt an den belgischen Musterfabrikanten Brumier, der in Jemappes das oben erwähnte Wunder an 1500 Arbeitern verrichtet haben soll. Wir dachten seiner Zeit („Vorwärts“ Nr. vom 8. Sept. d. J.) den Jemapper Wunderschwindel auf. Unlängere Abfertigung brachte Herr Böhmert in einige Verlegenheit — doch wir lassen ihn selbst erzählen.

„Darauf (auf die Abfertigung im „Vorwärts“) hin“, schreibt Herr Viktor Böhmert in seinem neuesten „Wohltzettel“, „wandten wir uns direkt an Herrn Jules Brumier in Jemappes mit der Bitte, uns zu einer bündigen Antwort in den Stand zu setzen und erhalten nunmehr:

a) Eine vom Bürgermeister beglaubigte, von dem Präsidenten der ehemaligen Internationalen, Section Jemappes, dem Kassirer, dem Controleur, dem Schriftführer des Ausschusses und 6 anderen Mitgliedern unterschriebene, vom 8. Oktober 1878 datirte Erklärung, des Inhalts:

1. Die Darstellung der „Sozial-Correspondenz“ vom 3. September ist in allen Punkten wahr, mithin der (bezügliche) Artikel des „Vorwärts“ falsch. Wir alle haben der Section Jemappes der Internationalen angehört und zwar dem Verwaltungsrath und Ueberwachungsaußschuß. 2. Der Jemapper Zweig der Internationalen hatte sich bis auf 1800 Mitglieder erhoben, in letzter Zeit aber die Pre-scheigerungen der Lebensmittel und Mangel an Arbeit die Zahl auf 1500 herabgebracht. 3. Seit beinahe 5 Jahren hat Herr Brumier nicht aufgehört, uns auf die verderblichen Bestrebungen der Internationalen hinzuweisen, die Declamationen der Führer jedoch, denen wir nur zu willig Gehör schenken, verhindern, uns eher von der Nichtigkeit seiner Beweisführung zu überzeugen. 4. Die Erfahrungen mehrerer Jahre, in denen wir sahen, daß unsere Gesellschaft zu nichts weniger diene, als den Bedürfnissen einer Vereinigung zu gegenleistunglicher Hilfeleistung, sowie die letzten Ereignisse in Deutschland haben beigetragen, uns die Augen zu öffnen. 5. Nur auf unsern Antrieb und unsere Bitten hat Herr B. das Ehrenpräsidium unseres Vereins übernommen. 6. Deffentlich, in Gegenwart von über 5000 Zeugen, haben wir die rothe Fahne, unser altes Bundeszeichen, verbrannt und eine neue dreifarbigere nationale angenommen. Wir fügen hinzu: Marschirten wir ehemals wie ein Mann unter der rothen internationalen Fahne auf den Ruf derer, die uns täuschten, so sind wir jetzt fest entschlossen, in Zukunft ebenfalls wie ein Mann zu marschiren, aber unter dem dreifarbigigen Panier unseres Vaterlandes. Mit der Internationalen und dem rothen Sozialismus haben wir nichts mehr zu schaffen.

b) Die gedruckten Statuten der „Loyauté sociale internationale des travailleurs, Section Jemappes“, gegründet Januar 1869. Der Verwaltungsrath bestand aus 7, der Ueberwachungsaußschuß aus 25 Mitgliedern, Gesellschafts-Kapital 10,000 Franken.

c) Eingehende briefliche Darstellungen.

Was hat „Vorwärts“ dem entgegenzusetzen? Einfach, daß Herr Brumier dem Herrn Böhmert etwas vorgeschwindelt hat. Die internationale Section in Jemappes hat niemals 1500 Mitglieder gehabt, wie denn überhaupt in Belgien (und allen übrigen Ländern) niemals eine geschlossene feste Organisation der Internationalen existirt hat. Man zählt Alles, was einmal „mitging“, einer Versammlung bewohnte, an einer Arbeitseinstellung theilnahm, zur Internationalen, so daß auf dem Papier eine große Armee zu Stand kam, die in Wirklichkeit aber nicht vorhanden war. Nach dieser Reihe erlangte man vor 9 Jahren in Jemappes 1800 „Mitglieder“, die in den Rahmen einer ganz lose organisirten „Section“ (der unter b genannten Loyauté ic.) einrangirt wurden. Die „Section“ umfaßte die bestehenden (alten) Arbeiterklassen, Krankenklassen ic., deren Mitglieder dann eine Zeit lang stets regelmäßig der Internationalen zugeordnet wurden. Diese Scheinorganisation verlor allmählich aber auch den Schein einer Organisation, und die jetzige schlechte Geschäftslage und daraus entsprungene Abhängigkeit der Arbeiter ist von Herrn Brumier zu dem bekannten Theatrecoup benutzt worden. Die 1500 Internationalen, welche er gerettet haben will, sind einfach 1500 abhängige, durch die Noth zur Unterwerfung gezwungene Fabrik- und sonstige Lohnarbeiter, deren U Internationalität sich auf den Umstand reduziert, daß sie eine Zeit lang einer bloß auf dem Papier bestehenden Organisation angehörten, die sich international nannte. Die 1500 „Geretteten“ werden — insoweit sie nicht, gleich ihrer ehemaligen „Section“, bloß auf dem Papier existiren — bei besserem Geschäftsgang natürlich wieder unter der alten Fahne marschiren. Beiläufig sind die belgischen Arbeiter jetzt ernsthaft damit beschäftigt, statt der bisherigen Scheinorganisation eine wirkliche Organisation zu schaffen.

— Also doch! Aus Berlin wird offiziös geschrieben: „Das Todesurtheil gegen den wegen Raubmordes verurtheilten Thürolf ist durch allerhöchste Ordre vom 9. d. M. auf Grund des von dem Justizminister erstatteten Berichtes und in Gemäßheit des in diesem Bericht gestellten Antrages in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden. Der Antrag des Justizministers auf Umwandlung der Strafe kann nach Lage der Sache nur dadurch begründet sein, daß vom juristischen Standpunkte der Beweis, das Verbrechen verübt zu haben, gegen Thürolf nicht vollständig geführt ist. In solchen Fällen aber ist nicht bloß unter der Regierung des jetzigen Königs, sondern wohl jeder Zeit die Vollziehung des Todesurtheils unterblieben. Der Kronprinz zumal wollte in seiner stellvertretenden Regierung

nach der allseitigen Lage der Verhältnisse einen Entschluß gegen den Antrag des Justizministers nicht wohl treffen.“ — Die Motivierung mit ungenügender Führung des Beweises der Schuld ist jedenfalls nicht richtig. In Sachen des Raubmörders Thürolf, der begnadigt wurde, ist der Beweis der Schuld mindestens so conclusiv, nach dem Urtheil zahlreicher Juristen (von gewöhnlichen Leuten nicht zu reden) weit conclusiver geführt worden, als in Sachen des Attentäters (ohne Erfolg) Lehmann-Hödel, der nicht begnadigt wurde. Indes was auch die Beweggründe sein mögen, — die Thatsache scheint nun festzustehen, daß das Penferbeil, nachdem es an Lehmann-Hödel seine Schuldigkeit gethan, wieder in Ruhestand versetzt worden ist — wenigstens gegen Raub- und Gattenmörder (Thürolf, Kinnermann u. s. w.).

— Die Verläumdung grassirt. Jetzt lägen die Reptile, Marx schreibe im Auftrag eines Vertrauten des Herzogs von Cumberland (Sohns des verstorbenen Königs von Hannover) ein Buch über den Fürsten Biemard, das in der Schweiz erscheinen sollte. Die Reptile versehen ihr Handwerk sehr schlecht; sie können nicht einmal ordentlich lägen. Daß Marx nicht „im Auftrag“ schreibe, das, dachten wir, hätten die Berliner Pressefakten doch wissen sollen — der Brief Marx's in der Affaire Bucher war doch ein ziemlich gesunder Fußtritt, den die Empfänger nicht leicht vergessen dürften.

— Die Industrie- und Handelskrisis in England nimmt einen immer bedenklicheren Charakter an, was bei dem Einfluß, den das weltmarktherrschende England auch auf Deutschland ausübt, uns sehr schlimme Ausblicke für unsere Zukunft eröffnet. Nachdem die Eisenindustrie und der Kohlenbau schon lange darnieder gelegen, ist nun die Baumwollindustrie aus dem Zustande der Depression (Bedrücktheit mit niederen Löhnen), in dem sie sich seit Jahren befindet, von der Krisis in akuterer Form erfaßt worden. Trotz äußerster Einschränkung der Produktion sinken die Waarenpreise fortwährend und überall werden neue Lohnreduktionen durchgeführt oder angekündigt, obgleich die Löhne in den letzten drei Jahren allmählich auf das Minimum des zum Lebensunterhalt Nothigen herabgesetzt worden sind. Verhängnisvoll wirkt namentlich die amerikanische Geschäftskrisis, durch welche England ein großes Absatzgebiet entzogen, ungeheure Kapitalien absorbirt und der Credit geschädigt wird. Der in diesen Tagen erfolgte „Krauch“ der City of Glasgow-Bank, mit riesigen Passiven (über 100 Millionen Mark!) ist zunächst durch die amerikanische Krisis verurtheilt. An den Fall dieser Bank werden sich unzweifelhaft zahlreiche schwere Bankerotte knüpfen. Wir fügen hier an, was die conservative, in wirtschaftlichen Dingen gut bewanderte „Dresdener Correspondenz“ über „die geschäftliche Krisis in England“ sagt:

„Seit Jahren“, so schreibt sie, „zeigt die geschäftliche und industrielle Thätigkeit in England einen beachtenswerthen Rückgang. Nicht nur die Ausfuhr, sondern auch die Einfuhr Englands ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Die enorme Kapitalkraft Großbritanniens hatte seit etwa zehn Jahren bedeutende Verluste zu verzeichnen, namentlich in „nothleidend“ gewordenen auswärtigen Anleihen und Aktien. Als nun im Herbst 1873 der amerikanische Krauch herankam, bedurfte es nicht unbedeutender Anstrengung, um ein Uebergreifen dieser Kalamität auf die englischen Verhältnisse abzuwehren. England hat im Laufe dieses Jahrhunderts zwar schon eine Reihe commerzieller „Krisen“ überwunden, ohne anscheinend dauernden Schaden dabei genommen zu haben. Es ist jedoch ohne Zweifel nur den ganz außergewöhnlichen Hilfsquellen des Landes zu danken, daß die Folgen der verschiedenartigen geschäftlichen Krisen bis jetzt wenigstens äußerlich schnell genug überwunden wurden. Als die Krisis von 1873 in Amerika ausbrach, wußte man in England, daß eine Uebertragung derselben auf Großbritannien diesmal doch von ernsteren und nachhaltigeren Folgen begleitet sein könne. Die Bankgeschäfte des Landes boten daher Alles auf, den durch die amerikanische Krisis berührten Firmen durch Darlehen zu Hilfe zu kommen, und hofften dabei ohne Zweifel, daß die bedrängten Firmen bald in die Lage kommen würden, bei einem neuen Aufschwunge der Geschäfte ihre Verbindlichkeiten abzutragen. Diese Voraussetzung traf jedoch nicht zu. Die Verhältnisse des Handels und der Produktion verschlechterten sich immer mehr und die Verbindlichkeiten beider Branchen bei den Bankgeschäften sind seitdem nur gewachsen, statt abzunehmen. Schließlich muß da natürlich ein Punkt erreicht werden, wo die Bankgeschäfte der zunehmenden Last nicht mehr gewachsen sind, und dieser Punkt scheint jetzt bei der kürzlich zusammengebrochenen City of Glasgow-Bank überschritten worden zu sein. Es liegt nun die Gefahr vor, daß dieser sehr bedeutende Bankerott, bei welchem es sich um Millionen von Pfunden Sterling handelt, noch eine Reihe von Bankerotten herbeiführen werde. Eine Anzahl solcher ist sogar schon eingetreten. Wenn diese Katastrophe größeren Umfang annähme, könnte sie von sehr tiefgreifenden Folgen nicht nur für England, sondern auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Continents werden. — Die nächsten Tage müssen darüber entscheiden, ob es möglich sein wird, großes Unheil vor der Hand noch einmal abzuwenden.“

Abwenden läßt sich nicht. Wie es scheint, nicht einmal hinauschieben. Die neuesten Berichte aus England lauten trübsel. Und wohl gemerkt, es sind Millionen von Händen, deren Existenz auf dem Spiele steht, die, wenn nicht

dem Hungertode, doch dem Hunger entgegen-

„Umsturzbestrebungen“ in — Spanien. Nach einem Telegramm aus Madrid wurde Pi...

Die „Emissionen“ der letzten 4 Jahre.

Unter dem schönen Worte „Emissionen“, welches als eine der Neuzeit angehörige Bereicherung...

Table with 4 columns showing emissions for 1877, 1876, 1875, and 1874 across various regions like Deutschland, Amerika, Asien, etc.

Von der Gesamtziffer der 1877er Emissionen entfallen 1,384,7 Millionen auf Eisenbahnen und Industrie...

Industriegesellschaften. Die spanische Regierung hat zwar mehrfach Darlehen aufgenommen...

Correspondenzen.

Berlin, 21. Oktober. Der Verein zur Wahrung der Interessen der werththätigen Bevölkerung...

— Als dann wurden wiederum die Herren Finn zum Vorsitzenden, Siegerist zum Schriftführer...

Die Armuth in Berlin ist seit dem Jahre 1875 in stetem Wachsthum begriffen; im Jahre 1875 ist von der Stadtgemeinde laufend...

In Bezug auf die Vermehrung der hiesigen Schutzmannschaft behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung...

bis zum Beginn des neuen Etatsjahres anzustellende Personal — 519 Mann — nachgefordert werden...

Berlin, 22. Oktober.

Ein Preßprozeß gegen die „Volkszeitung“, vertreten durch deren Redakteur Philipp, gelangte am Sonnabend vor der vierten Criminal-Deputation...

Der zweite inculpirt Artikel ist die „Wochenüberfahrt“ in Nr. 145 vom 23. Juni cr., in welcher ebenfalls das Kapitel der Majestätsbeleidigung...

Offenbach, 21. Oktober. Vom Bezirksgericht zu Darmstadt wurde der Redakteur der „Neuen Offenbacher Zeitung“, Jahn, wegen Beleidigung zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt...

Halle, 19. Oktober. Heute wurde Hugo Röbiger wegen Majestätsbeleidigung freigesprochen, wegen einfacher Beleidigung dagegen zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt...

Freiassung erfolgte sofort. — Weiterer Bericht in nächster Nummer.

Briefkasten.

der Redaktion: Partigensso in Wiesbaden: Das Gedicht ist schon früher in verschiedenen Blättern veröffentlicht worden...

Anfrage: Wenn man sich jetzt nach Annahme des Ausnahmengesetzes noch als Sozialist oder Sozialdemokrat bekennt...

Unterzeichner bittet seine Collegen L. Reiberger, bis Ende Juni in Chemnitz und A. Hohl, bis Mitte Juni in Baden-Baden...

Ein wiederholt gemäßigter Arbeiter sucht zur Vergrößerung eines bereits angelegten Geschäftes 250 bis 300 Mark...

Ordentliche Generalversammlung der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Kiel (Eingetragene Genossenschaft) am Sonntag, d. 3. November d. J., Vormittags von 11. Uhr an im Lokale des Hrn. Karstedt, „Volkshalle“ in Neumünster.

Tagesordnung: 1. Vorlage der Jahresrechnung und ev. Dechargeerklärung. 2. Vorkassenvorwahl. 3. Wahl des Aufsichtsrathes...

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn ... in ... mich auf den Sonntag, den 3. November d. J., in Neumünster im Lokale des Hrn. Karstedt (Volkshalle) stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Kiel, eingetragene Genossenschaft, zu vertreten.

Agenten oder Provisions-Reisende mit guten Referenzen engagirt die bekannte Cigarrenfabrik (3b) [1,50] Herm. Otto Wendt, Bremen.

Sollte einem Gefinnungsgenossen der jetzige Ausnahmestille Ingenieur Hermann Rath aus Oberlahnflein bekannt sein, so bitte ich, mir selbigen mitzutheilen.

Soeben erschien im Selbstverlage des Verfassers und ist durch uns zu beziehen: Ein Beitrag zu der Lösung der Apothekerfrage von Otto Appler, Apothekerlehrling.

„Neue Welt“. Vierter Jahrgang. Heft 1 ist versandfertig. Expedition der „Neuen Welt“ Leipzig, Färberstraße 12 II.

Berlin, 19. Oktober. Heute wurde Hugo Röbiger wegen Majestätsbeleidigung freigesprochen, wegen einfacher Beleidigung dagegen zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt...